

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 85, 87, 89 Abs. 3 und 93 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Art. 6 der kantonalen Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993², folgendes

REGLEMENT ÜBER DEN FINANZHAUSHALT VOM 10. JANUAR 1994

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Giswil.

II. GRUNDSÄTZE DER HAUSHALTFÜHRUNG

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde führt ihre Rechnung nach dem "Handbuch über das Rechnungswesen der Obwaldner Gemeinden", das auf der Grundlage des schweizerischen Rechnungsmodells von einer speziellen Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist.

² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung.

Art. 3 Gesetzmässigkeit

¹ Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Eine gesetzliche Grundlage liegt insbesondere dann vor, wenn eine Ausgabe sich aus der unmittelbaren oder voraussehbaren Anwendung von Bundesrecht, Konkordatsrecht, Gesetzen oder Verordnungen des Kantons, Gemeindereglementen, Kreditbeschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung und Gerichtsentscheiden ergibt.

³ Eine Ausgabe zur Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehältlich der Neubauten, ist gesetzmässig.

¹ GDB 101
² GDB 630.11

Art. 4 Haushaltgleichgewicht

Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. in acht bis zehn Jahren.

Art. 5 Sparsamkeit

Die Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Art. 6 Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist in personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Ausführungsart zu wählen.

Art. 7 Verursacherfinanzierung

Die Verursacher oder Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

III. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG**Art. 8 Zweck**

¹ Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung, die Bestandesrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt.

² Für Gemeindeanstalten, Betriebe und Verwaltungsabteilungen können, verbunden mit einem Leistungsauftrag, globalisierte Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite bewilligt werden. Der Leistungsauftrag enthält übergeordnete Sachziele, Produktgruppen mit wesentlichen Leistungsmerkmalen und Indikatoren zur Leistungsmessung.³

Art. 9 Jährlichkeit

Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Art. 10 Vorherigkeit

Der Voranschlag ist vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres zu beschliessen.

Art. 11 Klarheit

Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet sein.

³ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

Art. 12 Vollständigkeit

Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

Art. 13 Bruttoverbuchung

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

Art. 14 Sollverbuchung

¹ Die Ausgaben sind zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind, die Einnahmen, wenn sie in Rechnung gestellt werden.

² Die Verbuchung der Guthaben und Verpflichtungen ist zusammen mit den zeitlichen Abgrenzungen spätestens am Ende des Rechnungsjahres vorzunehmen.

Art. 15 Qualitative Bindung

Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Art. 16 Quantitative Bindung

Ausgaben sind in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.

Art. 17 Zeitliche Bindung

Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 17a Qualitative, quantitative und zeitliche Bindung bei Globalkrediten⁴

Nicht beanspruchte Globalkredite sowie Gewinne und Verluste können auf das nachfolgende Rechnungsjahr übertragen werden.

IV. KREDITARTEN**Art. 18 Verpflichtungskredit**

¹ Mit dem Verpflichtungskredit wird die zuständige Behörde oder Amtsstelle ermächtigt, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für Ausgaben anzufordern, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Der Verpflichtungskredit ist namentlich für Investitionen, für Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie für Eventualverpflichtungen einzuholen.

³ Die Verpflichtungskredite werden in der Form von Rahmen-, Objekt- und Zusatzkrediten bewilligt.

⁴ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

⁴ Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto in den Voranschlag aufzunehmen.

⁵ Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder der Kredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter gesprochen wird.

⁶ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Die Einwohnergemeindeversammlung kürzt oder hebt Verpflichtungskredite für aufgebene oder wesentlich reduzierte Vorhaben auf, sofern der Verpflichtungskredit von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligt worden ist.

Art. 19 Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

² Im Kreditbeschluss wird festgelegt, ob die Einwohnergemeindeversammlung oder der Einwohnergemeinderat über die Aufteilung in einzelne Objektkredite entscheidet. Diese dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und allfällige Folgekosten ermittelt sind.

Art. 20 Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Art. 21 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

² Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, so werden die teuerungsbedingten Mehrkosten mit dem Voranschlag bewilligt. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

³ Ist das Einholen eines Zusatzkredites vor dem Eingehen der Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, beschliesst der Einwohnergemeinderat eine Kreditübertretung und legt bei nächster Gelegenheit der Einwohnergemeindeversammlung die zu erwartende Kreditübertretung zur Kenntnisnahme vor.

⁴ Kreditübertretungen, die erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung festgestellt werden, sind der Einwohnergemeindeversammlung gesondert, d.h. ausserhalb der ordentlichen Rechnungsablage, zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22 Voranschlagskredit

¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt die Einwohnergemeindeversammlung den Einwohnergemeinderat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Für voraussehbare Ausgaben, für die der Kreditbeschluss der Einwohnergemeindeversammlung bei Aufstellung des Voranschlages noch fehlt, bleiben die Voranschlagskredite bis zur Bewilligung durch die zuständige Instanz gesperrt.

³ Aufgehoben.⁵

Art. 23 Nachtragskredit

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, so wird der Nachtragskredit spätestens bei der Rechnungsablage mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt.

² Die grösseren Abweichungen sind zu begründen. Gebundene Ausgaben und Art. 24 bleiben vorbehalten.

Art. 23a Globalkredit⁶

¹ Der Globalkredit legt je Produktgruppe einer Verwaltungseinheit den Saldobetrag aus Kosten und Erlösen fest. Er hat die Wirkung eines Verpflichtungskredits und kann sich über eine längere Leistungsperiode erstrecken. Der jährliche Saldobetrag wird als Aufwand oder Ertrag in der Laufenden Rechnung ausgewiesen.

² Erfordern es eine neue oder wesentlich erweiterte Aufgabenstellung oder neue Finanzierungsgrundlagen und wird ein Leistungsauftrag während der Leistungsperiode geändert, so ist der Kredit anzupassen.

Art. 24 Kreditüberschreitung

¹ Lässt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde zu, so kann der Einwohnergemeinderat im Rahmen seiner Befugnisse nach Kantonsverfassung einen Kredit und dessen Beanspruchung beschliessen.

² Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für jene Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende gleichwertige sachbezogene Einnahmen gegenüberstehen.

V. BESTANDESRECHNUNG

Art. 25 Aktiven und Passiven

¹ Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag.

² Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital ausgewiesen.

⁵ Aufgehoben gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

⁶ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

Art. 26 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

Art. 27 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

Art. 28 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bilanziert.

² Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

Art. 29 Übertragungen von Vermögenswerten

¹ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.

² Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem in der Regel neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert ein angemessener Zins belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

³ Buchgewinne und Buchverluste werden in der Laufenden Rechnung erfasst.

Art. 30 Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der Differenz, um welche die Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen das bestehende Vermögen übersteigt.

Art. 31 Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Art. 32 Eventualforderungen und -verpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bestandesrechnung aufgeführt.

VI. VERWALTUNGSRECHNUNG

Art. 33 Begriffe

¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen des Gemeindehaushaltes. Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Zu den Einnahmen zählen alle Finanzvorfälle, die das Finanzvermögen vermehren. Darin enthalten sind auch die Leistungen Dritter an die Bildung von Verwaltungsvermögen.

Art. 34 Gliederung

¹ Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Ihr Aufbau richtet sich nach Funktionen und Arten.

² Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche.

³ Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Sachgruppen).

Art. 35 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 36 Investitionsrechnung

¹ Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.

² Sie weist die Brutto- und Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

Art. 37 Abgrenzungen von Investitionen

¹ Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, können einzelne Investitionen und Investitionsbeiträge bis zu folgenden Beträgen der Laufenden Rechnung belastet werden:⁷

von 1'000 bis 3'000 Einwohner	Fr. 54'550.--
von 3'000 bis 5'000 Einwohner	Fr. 81'825.--
bei mehr als 5'000 Einwohner	Fr. 136'375.--

² Diese Beträge beziehen sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2003 = 109.1 Punkte. Sie erhöhen sich alle fünf Jahre automatisch gemäss der aufgelaufenen Teuerung, erstmals auf den 1. Januar 2008.⁸

³ Im Falle von allgemein anerkannten Änderungen durch einen Beschluss des Regierungsrates werden diese Sätze durch den Einwohnergemeinderat angepasst.

⁷ Änderung gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

⁸ Änderung gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

Art. 38 Investitionsbeiträge

Aufgehoben.⁹

Art. 39 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertminderungen oder -verluste eingetreten sind.

Art. 40 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

¹ Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres ohne Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich:

	Abschreibungssatz (%)
Sachgüter	
- Grundstücke	10 ¹⁰
- Tiefbauten	10
- Hochbauten	10 ¹¹
- Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	25
- Informatik	33 ¹²
- Investitionsbeiträge an Dritte	25 ¹³
- Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken)	10 ¹⁴

² Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

³ Im Falle von allgemein anerkannten Änderungen durch einen Beschluss des Regierungsrates werden diese Sätze durch den Einwohnergemeinderat angepasst.

Art. 41 Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

¹ Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

² Zusätzliche Abschreibungen müssen separat ausgewiesen werden.

Art. 42 Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

¹ Ein Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben, d.h. in acht bis zehn Jahren.

⁹ Aufgehoben gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

¹⁰ Änderung gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

¹¹ Änderung gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

¹² Änderung gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

¹³ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

¹⁴ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

² Schliesst die Laufende Rechnung vor Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser vorerst zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet.

Art. 43 Interne Verrechnungen

¹ Die internen Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen für Leistungen zwischen Amtsstellen.

² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfonds, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

VII. SONDERRECHNUNGEN

Art. 44 Sonderrechnungen

Sonderrechnungen können unter Beachtung der entsprechenden Spezialvorschriften geführt werden für:

- a) Gemeindebetriebe;
- b) Spezialfinanzierungen;
- c) Legate und Stiftungen.

Art. 45 Gemeindebetriebe

¹ Der Einwohnergemeinderat beschliesst die separate Buchführung von Gemeindebetrieben.

² Für diese Rechnungen gelten dieselben Grundsätze der Rechnungsführung wie für die Gemeinderechnungen.

Art. 46 Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz, Verordnung oder Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss bzw. Reglement gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Sie sind insbesondere vorgesehen:

- a) zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt; die Einlagen dürfen die zweckgebundenen Jahreserträge nicht übersteigen (Art. 47);
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für welche ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit der Einwohnergemeindeversammlung vorliegt (Art. 48).

Art. 47 Spezialfonds

¹ In der Form einer Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht nach Art. 46 Abs. 2 Bst. a werden geführt:

- a) der Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten;
- b) Kehrrechtverwaltung;
- c) Abwasserbeseitigung
usw.

² Die jährlichen Einlagen und Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

³ Der Einwohnergemeinderat beschliesst die Führung oder Aufhebung von Spezialfinanzierungen.

Art. 48 Vorfinanzierungen

¹ Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen jährlich 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

² Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist bis zur Vorlage der Abrechnung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

³ Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten des Kapitalkontos aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

Art. 49 Legate und Stiftungen

Für Legate und Stiftungen werden besondere Konten in der Bestandesrechnung geführt. Sie sind zum jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz zu verzinsen. Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

VIII. VORANSCHLAG

Art. 50 Voranschlag

Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen. Er entspricht dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung.

Art. 51 Darstellung

Der Voranschlag enthält die Zahlen des neuen und des vorangehenden Voranschlages sowie der letzten abgeschlossenen Rechnung. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag sind zu begründen. Der Voranschlag ist in einem Bericht zu kommentieren und mit geeigneten statistischen Übersichten zu ergänzen.

Art. 52 Beschlussfassung

Der Voranschlag ist dem zuständigen Organ vor Beginn der neuen Rechnungsperiode zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst den Steuerfuss und den Voranschlag.

Art. 53 Vorläufige Ausgabenkompetenz

Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres kein genehmigter Voranschlag vor, so ist der Einwohnergemeinderat befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

IX. JAHRESRECHNUNG

Art. 54 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält:

- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag;
- b) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweis;
- c) besondere Betriebsrechnungen der Gemeindebetriebe.

Art. 55 Inhalt der Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung enthält:

- a) Übersicht über die Laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung;
- b) Zusammenzug des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung nach Sachgruppen (Arten);
- c) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der Laufenden Rechnung nach Aufgaben (Funktionshaupttitel);
- d) Detailjahresrechnung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, funktional gegliedert (mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages sowie der Vorjahresrechnung);
- e) Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen;
- f) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung;
- g) Begründungen wesentlicher Abweichungen zum Voranschlag.
- h) Verzeichnis der nicht beanspruchten und auf das nachfolgende Rechnungsjahr vorgetragenen globalisierten Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite sowie Verluste daraus.¹⁵

Art. 56 Abschluss der Verwaltungsrechnung

Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird auf das Kapitalkonto übertragen.

¹⁵ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

Art. 57 Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

X. FINANZPLAN

Art. 58 Finanzplan

Der Einwohnergemeinderat erstellt periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre, einen mittelfristigen Finanzplan.

Art. 59 Inhalt

Der Finanzplan enthält namentlich:

- a) Überblick über Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) Übersicht über die Investitionen;
- c) Schätzung des Finanzbedarfs;
- d) Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

Art. 60 Orientierung

Der Finanzplan kann der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

XI. RECHNUNGSPRÜFUNG UND KONTROLLE

Art. 61 Stellung

Die Rechnungsprüfungskommission ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde in der Gemeinde.

Art. 62 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden von der Einwohnergemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 63 Wählbarkeit, Ausstandsgründe

Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründe gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 64 Beschlussfähigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 65 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde.

Art. 66 Inhalt der Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) sowie allfällige Sonderrechnungen.

² Werden Betrieb und Gemeindestellen mit einem Leistungsauftrag geführt, kann die RPK die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung überprüfen.¹⁶

Art. 67 Sachverständige

Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Einwohnergemeinderat darüber zu orientieren.

Art. 68 Beratung

Der Einwohnergemeinderat kann die Rechnungsprüfungskommission als beratende Instanz beiziehen.

Art. 69 Auskunfts-, Einsichtsrecht

Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung, des Einwohnergemeinderates und andere Akten mit finanziellen Auswirkungen zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Mitarbeitende um Auskunft anzugehen.¹⁷

Art. 70 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 71 Termine

¹ Der Voranschlag und die Rechnung sind der Rechnungsprüfungskommission spätestens vier Wochen vor der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung zu übergeben.

¹⁶ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

¹⁷ Änderung gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

² Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens zwei Wochen vor der Einwohnergemeindeversammlung dem Einwohnergemeinderat zugehen.

Art. 72 Bericht und Antrag

¹ Der Bericht an die Einwohnergemeindeversammlung umfasst eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission sowie Ort, Datum und Unterschrift der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Rechnungsprüfungskommission einen besonderen Bericht mit Anträgen zuhanden des Einwohnergemeinderates abgeben.

XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 73 Vollzug

Der Einwohnergemeinderat kann besondere Weisungen für den Vollzug dieses Reglementes erlassen.

Art. 73a Erhöhung der Abschreibungssätze¹⁸

Einwohnergemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, können mit der Anpassung der Abschreibungssätze gemäss Artikel 41 zuwarten, bis der Bilanzfehlbetrag vollständig getilgt ist.

Art. 74 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

² Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, treten ausser Kraft.

Giswil, den 10. Januar 1994

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Alfred Abächerli

Hans Peter Wechsler

¹⁸ Neu gemäss Nachtrag vom 31. Januar 2005

Öffentliche Auflage vom 28. Februar 1994 bis 29. März 1994 gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung.

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, den 2. Mai 1994

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

U. Wallimann